

B e g r ü n d u n g

Hohenfelde 7

15.4.69

Archiv

I

Der Bebauungsplan Hohenfelde 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1431) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet, zum Teil als Grünflächen und Außengebiet, aus. Die Straßenzüge Wallstraße - Sechslingspforte und Steindamm - Lübecker Straße sind als wichtige Verkehrsstraßen hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist bereits Straßenfläche. Die für den weiteren Ausbau der Ifflandstraße vorgesehenen Grundstücksteile sind mit Ausnahme des Flurstücks 188, Ifflandstraße 71 und des Flurstücks 198, Ecke Ifflandstraße/Ekthofstraße unbebaut und werden zum Teil als Vorgärten genutzt. Durch den Bebauungsplan sollen die für den Ausbau der Ifflandstraße benötigten Flächen gesichert werden.

Die Leistungsfähigkeit der Ifflandstraße genügt nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Sie ist durch den Zielverkehr zu einer Reihe von Gewerbebetrieben, namentlich in ihrem nördlichen Bereich, belastet und muß in Zukunft auch den Verkehr zu dem zwischen Sechslingspforte, Ekthofstraße, Ifflandstraße und Schröderstraße zur Zeit im Bau befindlichen

Hallenschwimmbad aufnehmen. Sie soll daher durchgehend eine 7,0 m breite Fahrbahn erhalten. Außerdem müssen seitliche Parkstreifen für den ruhenden Verkehr bereitgestellt werden. und zwar zwischen Bozenhardweg und Ekhofstraße auf der östlichen Straßenseite in Schrägaufstellung, zwischen Ekhofstraße und Graumannsweg beiderseits der Fahrbahn in Längsaufstellung.

Der südliche Anschluß der Ifflandstraße an die weiteren Verkehrsstraßen bedarf einer Neuregelung, weil die jetzige Einmündung in die Sechslingspforte verkehrstechnisch nicht mehr tragbar ist. Die Straße soll im Süden etwas nach Osten verschwenkt und in den Bozenhardweg eingeführt werden. Außerdem erhält sie etwas weiter nördlich eine neue, etwa rechtwinklige Einmündung in die nordöstliche Fahrbahn der Sechslingspforte; hier kann jedoch nur das Rechtseinbiegen und Rechtsausbiegen gestattet werden.

IV

Der Geltungsbereich des Plans ist etwa 8 700 qm groß. Die gesamte Fläche wird für Straßenzwecke benötigt (davon neu etwa 3 000 qm). Die neuen Straßenflächen befinden sich größtenteils bereits im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Erworben werden müssen noch 800 qm; diese Flächen sind größtenteils unbebaut. Freizulegen sind etwa 15 qm; von der Freilegung wird ein eingeschossiges Bürogebäude betroffen. Weitere Kosten entstehen durch den Straßenbau.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.